

Übersicht über die Weisungsrechte des Dekans/ der Dekanin im Hinblick auf den Lehr- und Prüfungsbetrieb

In den meisten Bundesländern sehen die Hochschulgesetze inzwischen ein Weisungsrecht der Dekane vor. Hingegen verfügen die Dekane in den Ländern Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz lediglich über eine Art Richtlinienkompetenz.

Länder mit explizitem Weisungsrecht		
Baden-Württemberg	§ 24 Abs. 2 S. 1 LHG BW	Der Dekan wirkt [...] darauf hin, dass die Hochschullehrer sowie die sonstigen zur Lehre verpflichteten Personen ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen und die Angehörigen der Fakultät, die wissenschaftlichen Einrichtungen und die Betriebseinrichtungen der Fakultät die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllen können; ihm steht insoweit ein Aufsichts- und Weisungsrecht zu.
Bayern	Art. 28 Abs. 4 S. 2 BayHSchG	Im Zusammenwirken mit dem Studiendekan oder der Studiendekanin trägt der Dekan oder die Dekanin dafür Sorge, dass Professoren und Professorinnen sowie die sonstigen zur Lehre verpflichteten Personen ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen [...] ordnungsgemäß erfüllen; dem Dekan oder der Dekanin steht insoweit ein Aufsichts- und Weisungsrecht zu.
Berlin	§ 72 Abs. 2 S. 2, 4 BerlHG	Er oder sie hat darauf hinzuwirken, dass die Mitglieder des Fachbereichs ihre dienstlichen Aufgaben, insbesondere ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen. [...] Er oder sie ist berechtigt, dem Personal, soweit es nicht Professoren und Professorinnen oder Einrichtungen des Fachbereichs zugewiesen ist, Weisungen zu erteilen.
Brandenburg	§ 73 Abs. 3 S. 5 BbgHG	Er wirkt darauf hin, dass die Mitglieder und Angehörigen des Fachbereichs ihre Aufgaben wahrnehmen und ist gegenüber den Hochschullehrern in Angelegenheiten der Lehr- und Prüfungsorganisation weisungsbefugt.
Hessen	§ 46 Abs. 1 S. 2 HSchulG He	Die Dekanin oder der Dekan wirkt [...] darauf hin, dass die zur Lehre verpflichteten Personen ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen; ihr oder ihm steht insoweit ein Aufsichts- und Weisungsrecht zu.

Länder mit explizitem Weisungsrecht		
NRW	§ 27 Abs. 1 S.2 HG NRW	[Die Dekanin oder der Dekan ist] verantwortlich für [...] die Vollständigkeit des Lehrangebotes und die Einhaltung der Lehrverpflichtungen sowie für die Studien- und Prüfungsorganisation; sie oder er gibt die hierfür erforderlichen Weisungen.
Saarland	§ 22 Abs. 6 S. 1, 2 i.V.m IUG Saarland	Die Studiendekanin/Der Studiendekan nimmt im Rahmen der Gesamtverantwortung des Dekanats die mit Lehre und Studium zusammenhängenden Aufgaben wahr. Sie/Er kann in diesem Rahmen auch von dem Aufsichts- und Weisungsrecht nach Absatz 1 Gebrauch machen. Sie/Er koordiniert das Lehrangebot und wirkt insbesondere darauf hin, dass die Prüf- und Lehrverpflichtung erfüllt wird, das Lehrangebot den Prüfungs- und Studienordnungen entspricht [...].
Sachsen	§ 89 Abs. 1 S. 4, 5 SächsHSFG	Er ist verantwortlich dafür, dass die Hochschullehrer und die sonstigen zur Lehre verpflichteten Personen ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen und Aufgaben in der Betreuung der Studenten ordnungsgemäß erfüllen. Ihm steht insoweit ein Aufsichts- und Weisungsrecht zu.
Sachsen-Anhalt	§ 78 Abs. 1 S. 12, 13 HSG LSA	Unbeschadet der Aufgaben des Rektors [...] trägt er oder sie Sorge dafür, dass die Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen [...] ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen und Aufgaben in der Betreuung der Studierenden ordnungsgemäß erfüllen. Diesbezüglich steht ihm oder ihr ein Aufsichts- und Weisungsrecht zu.
Schleswig-Holstein	§ 30 Abs. 1 S. 3, 4 HSG S-H	Die Dekanin oder der Dekan ist verantwortlich für die Sicherstellung des erforderlichen Lehrangebots und für die Studien- und Prüfungsorganisation sowie der schulpraktischen Studien. Hierzu kann sie oder er den zur Lehre verpflichteten Mitgliedern des Fachbereichs Weisungen erteilen.
Länder mit möglichem Weisungsrecht		
Thüringen	§ 28 Abs. 2 S. 2 ThürHG	Der Präsident [...] trägt über die zuständigen Dekanate dafür Sorge, dass die zur Lehre verpflichteten Personen die Lehr- und Prüfungsverpflichtungen sowie ihre Aufgaben in der Betreuung der Studierenden ordnungsgemäß erfüllen; ihm steht insoweit ein Aufsichts- und Weisungsrecht zu, das er auch den Dekanen übertragen kann.

Länder mit finalem Entscheidungsrecht		
Bremen	§ 89 Abs. 5 S.1 Nr. 3 BremHG	Der Dekan [...] entscheidet [...] über die Übertragung bestimmter Lehraufgaben zur Sicherstellung des erforderlichen Lehr- und Prüfungsangebots entsprechend der Prüfungsordnung und dem Musterstudienplan auf die in der Lehre Tätigen im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen.
Hamburg	§ 90 HmbHG	(1) Das Dekanat leitet die Fakultät. [...] (6) Das Dekanat nimmt folgende Aufgaben wahr: [...] 4. Entscheidungen über die Lehrverpflichtung, [...]
Länder mit Richtlinienkompetenz/ Hinwirkungspflichten		
Mecklenburg-Vorpommern	§ 93 Abs. 2 S. 1, 2 LHG M-V	Die Studiendekanin oder der Studiendekan nimmt innerhalb der Gesamtverantwortung der Fachbereichsleiterin oder des Fachbereichsleiters die mit Lehre und Studium zusammenhängenden Aufgaben wahr. Sie oder er wirkt insbesondere darauf hin, dass die Prüf- und Lehrverpflichtung erfüllt wird, das Lehrangebot den Studien- und Prüfungsordnungen entspricht, [...]
Niedersachsen	§ 43 Abs. 3 S. 3 NHG	Sie oder er wirkt unbeschadet der Zuständigkeiten einer Studiendekanin oder eines Studiendekans darauf hin, dass die Mitglieder und Angehörigen der Fakultät ihre Aufgaben erfüllen, [...]
Rheinland-Pfalz	§ 88 Abs. 2 S. 2 HochSchG RLP	Sie oder er sorgt insbesondere für die Sicherstellung des Lehrangebots (§ 21) und die dafür erforderliche Organisation des Lehrbetriebs.

Recherche: Rechtsreferendar Jan Faßbender, Februar 2014

Überarbeitung: Rechtsreferendarin Lisa Reichert, Juli 2015